

Anlagebedingungen nach § 266 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“)

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der **RWB Global Market GmbH & Co. Secondary V geschlossene Investment-KG**, (nachstehend „AIF“ genannt), extern verwaltet durch die **RWB PrivateCapital Emissionshaus AG**, mit Sitz in 82041 Oberhaching, Keltenring 5 (nachstehend „AIF-KVG“ genannt) für den von der AIF-KVG verwalteten geschlossenen Publikums-AIF, die nur in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag des AIF gelten (Stand: 18.07.2014).

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Vermögensgegenstände

Die AIF-KVG darf für den AIF im Hinblick auf § 261 Abs. 1 KAGB nur investieren in:

1. Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-AIF nach Maßgabe der §§ 285 bis 292 KAGB in Verbindung mit den §§ 273 bis 277 KAGB, der §§ 337 und 338 KAGB oder an geschlossenen EU-Spezial-AIF oder ausländischen geschlossenen Spezial-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt
2. Wertpapiere gemäß § 193 KAGB
3. Geldmarktinstrumente nach § 194 KAGB
4. Bankguthaben gemäß § 195 KAGB

§ 2

Auswahl und Anlagegrenzen der zu beschaffenden Vermögensgegenstände

Der AIF ist als Dachfonds der Anlageklasse „Private Equity“ konzipiert, d.h. der AIF wird als Dachfonds in verschiedene Zielfonds investieren. Das Anlageprofil des AIF wird durch die mit der Anzahl der Zielunternehmen angestrebte Streubreite, die typisierte Unternehmensreife, den geografischen Schwerpunkt, die typisierte Unternehmensgröße und die Exit Strategie als Ausgestaltungsmerkmale eines Zielfonds bzw. der Zielunternehmen des Zielfonds bestimmt.

1. Generelle Anlagegrenzen

Mindestens 80 % des Wertes des AIF werden in Zielfonds der Anlageklasse Private Equity langfristig angelegt sein („**Zielfondsanlage**“). Das bedeutet, dass spätestens 18 Monate nach Abschluss der Kapitaleinwerbung die Kapitalzusagen des AIF gegenüber Private-Equity-Zielfonds mindestens 80 % des Nettoinventarwerts des AIF entsprechen werden.

Insbesondere im Zeitraum der Kapitaleinwerbung oder bis zur Vornahme der Investitionen und Kapitalabrufe durch die Zielfonds kann ein Anteil von maximal bis zu 100 % des Wertes des AIF in Vermögensgegenständen nach Maßgabe der §§ 193 bis 195 KAGB gehalten werden.

Da – z. B. bei der Investition in einem auf Fremdwährung laufenden Zielfonds – auch Währungsrisiken möglich sind, behalten sich AIF bzw. AIF-KVG zur Absicherung etwaiger Währungsrisiken den Einsatz von Derivaten vor, auch wenn ein solches Absicherungsgeschäft zum Zeitpunkt der Erstellung der Anlagebedingungen nicht beabsichtigt ist.

Ein Anteil von maximal bis zu 10 % des Wertes des AIF kann in Derivaten mit dem Zweck der Absicherung gegen Wertverluste der von dem AIF gehaltenen Vermögensgegenstände getätigt werden.

Eine Kreditaufnahme für Rechnung des Investmentvermögens ist zu marktüblichen Bedingungen maximal bis zu einer Grenze in Höhe von maximal bis zu 25 % des Verkehrswertes der im AIF befindlichen Vermögensgegenstände möglich.

Es liegt keine Master-Feeder Konstruktion vor.

2. Ausgestaltungsmerkmale der Vermögensgegenstände im Verhältnis zwischen AIF und Zielfonds

Alle unter dieser Ziffer 2 folgenden Prozentsätze beziehen sich jeweils auf die nach spätestens 18 Monaten insgesamt gegenüber Private Equity Zielfonds abgegebenen Kapitalzusagen.

Der AIF wird zu 100 % in Spezial-AIF investiert sein.

Der AIF wird maximal bis zu 20 % in inländische Spezial-AIF investieren. Der AIF wird mindestens 40 %, maximal bis zu 84,9 % in Spezial AIF investieren, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der europäischen Union oder dem Recht eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum außer Deutschland unterliegen. Der AIF wird mindestens 15,1 %, maximal bis zu 60 % in Spezial AIF investieren, die dem Recht eines Drittstaates unterliegen.

Der AIF wird mindestens 40 %, maximal bis zu 84,9 % in Zielfonds investieren, die wiederum eine Dach-Private-Equity-Strategie verfolgen. Mindestens 15,1 %, maximal bis zu 60 % werden in Zielfonds investiert, die unmittelbar in Zielunternehmen investieren. Bei Investition in Zielfonds, die wiederum eine Dach-Private-Equity-Anlagestrategie („Dachfondsstrategie“) verfolgen, dürfen nur solche Zielfonds ausgewählt werden, die ihre Allokation entsprechend den Vorgaben der folgenden Ziffer 3 vornehmen.

Es ist beabsichtigt, einen Teil der Investitionen über die Beteiligung an einem oder mehreren Dachfonds der Anlageklasse Private Equity vorzunehmen, die von einem Luxemburger Tochterunternehmen der RWB Group AG, das über die Zulassung als AIF-Manager im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU („AIFM-Richtlinie“) verfügt, verwaltet werden. Hierbei wird sichergestellt, dass keine zusätzliche Kostenbelastung durch Verwaltungsgebühren entsteht.

3. Ausgestaltungsmerkmale der Vermögensgegenstände auf Ebene der Zielfonds

typisierte Unternehmensreife/Anlagestrategie

Insoweit der AIF nicht in Zielfonds investiert, die selbst eine Dachfondstrategie verfolgen, wird der AIF insoweit mindestens 70 %, maximal bis zu 100 % in Zielfonds investieren, welche sich an bereits bestehenden Unternehmen beteiligen und in deren Wachstum/Weiterentwicklung investieren (Anlagestrategie Buyout/Growth). Maximal bis zu 30 % kann der AIF in Zielfonds investieren, welche sich an Unternehmen beteiligen, welche in neu gegründete Unternehmen investieren (Anlagestrategie Venture Capital).

geografischer Schwerpunkt der Zielunternehmen

Der AIF wird bezüglich der Zielfondsanlage mindestens 80 %, maximal bis zu 100 % in Zielfonds investieren, die wiederum in Unternehmen investieren, die ihren Sitz in folgenden Ländern haben.

relevante Länder	Einwohnerzahl in Mio.	BIP in Mrd. USD
USA	316,1	16.800,0
China	1.357,4	9.240,3
Japan	127,3	4.901,5
Deutschland	80,6	3.634,8
Frankreich	66,0	2.734,9
Vereinigtes Königreich	64,1	2.522,3
Brasilien	200,4	2.245,7
Italien	59,8	2.071,3
Indien	1.252,1	1.876,8
Kanada	35,2	1.825,1
Australien	23,1	1.560,6
Spanien	46,6	1.358,3
Südkorea	50,2	1.304,6
Niederlande	16,8	800,2
Schweiz	8,1	650,8
Argentinien	41,4	611,8
Schweden	9,6	557,9
Polen	38,5	517,5
Norwegen	5,1	512,6
Belgien	11,2	508,1
Österreich	8,5	415,8
Dänemark	5,6	330,8
Israel	8,1	291,4
Hong Kong SAR, China	7,2	274,0
Finnland	5,4	256,8
Quelle: Weltbank		

Maximal bis zu 20 % können in Unternehmen investiert sein, die ihren Sitz nicht in den vorbezeichneten Ländern haben oder nach Erwerb durch den Zielfonds ihren Sitz ganz oder teilweise in Länder verlegen, die nicht zu den vorbezeichneten Ländern gehören.

typisierte Unternehmensgröße

Die Größe der Unternehmen wird gemessen am Marktwert des Unternehmens zum Anschaffungszeitpunkt. Dabei wird im asiatischen Markt in die Segmente kleine Unternehmen („SmallCap“ = 2 bis 50 Mio. Euro Marktwert), mittelgroße Unternehmen („MidCap“ = 50 bis 300 Mio. Euro Marktwert), große Unternehmen („LargeCap“ = 300 bis 1 Mrd. Euro Marktwert) und sehr große Unternehmen („MegaCap“ = > 1 Mrd. Euro Marktwert) unterschieden. Insoweit der AIF nicht in Zielfonds investiert, die selbst eine Dachfondstrategie verfolgen, wird der AIF maximal bis zu 25 % in die

Unternehmensgröße „SmallCap“, mindestens 25 %, maximal bis zu 75 % in die Unternehmensgröße „MidCap“, mindestens 25 %, maximal bis zu 75 % in die Unternehmensgröße „LargeCap“ und maximal bis zu 25 % in die Unternehmensgröße „MegaCap“ investieren.

Exit Strategie

Der AIF wird ausschließlich in Zielfonds investieren, die Unternehmen mit dem Ziel erwerben, diese nach einer typisierten Haltefrist zwischen 1 bis 5 Jahren wieder zu veräußern (Exit Strategie).

§ 3

Leverage und Belastungen

Kreditaufnahmen sind bis zur Höhe von maximal bis zu 25 % des Verkehrswertes der im AIF befindlichen Vermögensgegenstände möglich, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Kreditaufnahme z. B. wegen eingetretener Abweichungen von der Liquiditätsplanung erforderlich ist. Die Belastung von Vermögensgegenständen nach § 1 der Anlagebedingungen, sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind bis zur Höhe von maximal bis zu 50 % des Verkehrswertes der in dem AIF befindlichen Vermögensgegenstände zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle zustimmt.

§ 4

Derivate

Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung der von dem AIF gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden.

ANTEILKLASSEN

§ 5

Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß den §§ 149 Abs. 2 i. V. m. 96 Abs. 1 KAGB werden nicht gebildet.

AUSGABEAUFSCHLAG UND KOSTEN

§ 6

Ausgabeaufschlag und Initialkosten

Der Ausgabepreis für einen Anleger entspricht der Summe aus seiner Kommanditeinlage (d. h. in diesen Anlagebedingungen Pflichteinlage) in den AIF und dem Ausgabeaufschlag.

Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag und den während der Beitrittsphase anfallenden Initialkosten beträgt maximal 18,96 % des Ausgabepreises.

Darin enthalten sind einmalige Vergütungen für die Konzeption, für Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit, die Einrichtung der Gesellschafterverwaltung sowie für den Vertrieb in Höhe von insgesamt bis zu 14,9 % inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer bezogen auf die Kommanditeinlage zuzüglich Ausgabeaufschlag in Höhe von 5 % der Kommanditeinlage. AIF bzw. AIF-KVG behalten sich vor, den Ausgabeaufschlag zu reduzieren.

Die Beträge berücksichtigen die aktuellen Steuersätze. Bei einer Änderung oder einem erstmaligen Entstehen des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge entsprechend angepasst.

§ 7

Laufende Kosten

1. Laufende Vergütungen nach den Ziffern 2 bis 4

Die Summe aller laufenden Vergütungen an die KVG, an Gesellschafter der KVG oder den AIF sowie an Dritte gemäß den nachstehenden Ziffern 2 bis 4 kann jährlich insgesamt bis zu 1,9893 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des AIF im jeweiligen Geschäftsjahr betragen.

2. Vergütungen, die an die AIF-KVG zu zahlen sind

Die AIF-KVG erhält für die Verwaltung des AIF eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 1,30 % p. a. inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des AIF eines Jahres. Die AIF-KVG rechnet jährlich ab und ist berechtigt, quartalsweise Vorschüsse zu erheben. Der Geschäftsleitung der AIF-KVG steht es im Wege einer jährlichen Beschlussfassung zu, einen niedrigeren als den vorgenannten Gebührensatz zu erheben.

3. Vergütung der Verwahrstelle

Der AIF trägt ein Verwahrstellenentgelt von bis zu 0,0393 % p. a. inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des AIF eines Jahres, mindestens **jedoch EUR 8.211,00 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer pro Kalenderjahr**. Je Quartal berechnet die Verwahrstelle einen Vorschuss und stellt diesen in Rechnung.

4. Vergütung an Dritte

Die RWB Partners GmbH erhält als Vertriebspartner eine Kontinuitätsprovision in Höhe von bis zu 0,65 % p. a. inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer bezogen auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert des AIF eines Jahres. Sie ist berechtigt, hierauf quartalsweise Vorschüsse zu erheben. Die Vergütung wird durch die Verwaltungsgebühr gemäß § 7 Ziffer 2. nicht abgedeckt und somit der Gesellschaft zusätzlich belastet.

5. Aufwendungen

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des AIF:

- a) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebenen Druck und Versand von Verkaufsunterlagen, Bekanntmachungen von Berichten, Anteilspreisen oder Besteuerungsgrundlagen sowie für die Verwendung dauerhafter Datenträger
- b) Bankübliche Konto- und Depotgebühren
- c) Kosten für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Notare, soweit diese im Interesse des AIF mandatiert worden sind, wie z.B. Beurkundungskosten, Kosten der Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen, Kosten von Pflichtprüfungen oder Rechtsverfolgungskosten
- d) Gebühren, Kosten und Steuern, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den AIF erhoben werden
- e) Bei Aufnahme von Fremdkapital nach § 3 Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital (an Dritte gezahlte Zinsen und Vermittlungsprovisionen)
- f) Kosten für die externe Bewertung von Vermögensgegenständen
- g) Bei der Verwaltung der Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (z. B. Verwaltungskosten)
- h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die AIF-KVG für Rechnung des AIF sowie der Abwehr von gegen die AIF-KVG zu Lasten des AIF erhobenen Ansprüchen
- i) Auf Ebene der von dem AIF gehaltenen Objektgesellschaften können ebenfalls Kosten nach Maßgabe von Buchstabe a) bis h) anfallen; sie werden nicht unmittelbar dem AIF in Rechnung gestellt, gehen aber unmittelbar in die Rechnungslegung der Zweckgesellschaft ein, schmälern ggf. deren Vermögen und wirken sich mittelbar über

den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung auf den Nettoinventarwert des AIF aus

6. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem AIF die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

7. Erfolgsabhängige Vergütung

Die AIF-KVG kann für die Verwaltung des AIF je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 15 % (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode unter Berücksichtigung bereits geleisteter Auszahlungen den Ausgabepreis zuzüglich einer jährlichen Verzinsung von 7 % übersteigt (absolut positive Anteilswertentwicklung), jedoch insgesamt höchstens bis zu 15 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des AIF in der Abrechnungsperiode.

8. Steuern

Die Beträge berücksichtigen die aktuellen Steuersätze. Bei einer Änderung oder einem erstmaligen Entstehen des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge entsprechend angepasst.

ERTRAGSVERWENDUNG, GESCHÄFTSJAHR, DAUER UND BERICHTE

§ 8

Auszahlung

Der AIF ist zur Thesaurierung berechtigt. Dies bedeutet, dass die von den Zielfonds im Zuge des Verkaufs von Zielunternehmen an den AIF ausgezahlten Erlöse konzeptionsmäßig nicht laufend an die Anleger ausgezahlt werden, sondern nach dem ordnungsgemäßen Ermessen der AIF-KVG erneut in Private Equity Zielfonds investiert werden können. Für diese Wiederanlage gelten die in § 2 dieser Anlagebedingungen dargestellten Grundsätze.

Nach Liquidationsbeginn des AIF legt dieser die Rückflüsse aus den Zielfonds nicht mittels Vereinbarung neuer Verpflichtungen erneut in Zielfondsbeteiligungen an, sondern stellt das Liquidationsergebnis, soweit es nicht zur Erfüllung der laufenden Verpflichtungen benötigt wird, zur Auszahlung bereit.

§ 9

Geschäftsjahr und Berichte

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der AIF begann am 20.12.2012 und wird mit Ablauf des 31.12.2018 aufgelöst (Auflösungstichtag). Die Dauer der Gesellschaft kann gemäß § 4 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages durch Erklärung der AIF-KVG um bis zu drei Jahre verlängert werden. Der AIF wird nach Ablauf dieser Dauer abgewickelt (liquidiert), es sei denn die Gesellschafter beschließen mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Stimmenmehrheit etwas anderes.
3. Nach der Auflösung des AIF wird die AIF-KVG als Liquidatorin das Gesellschaftsvermögen abwickeln. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf § 24 des Gesellschaftsvertrags des AIF Bezug genommen.
4. Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft, erstmals für das Geschäftsjahr 2014, erstellt die Gesellschaft einen Jahresbericht gemäß § 158 KAGB in Verbindung mit § 135 KAGB und § 101 Abs. 2 KAGB. Nach den §§ 158, 261 Abs. 1 Nr. 6 KAGB werden die in § 148 Abs. 2 KAGB genannten Angaben im Anhang des Jahresberichtes gemacht.
5. Der Jahresbericht des AIF ist bei dem Sitz der AIF-KVG, Keltenring 5, 82041 Oberhaching für den Anleger zugänglich. Der Jahresbericht wird ferner nach Fertigstellung im Bundesanzeiger bekannt gemacht.
6. Zeitnah nach Bewertung der Vermögensgegenstände und nach Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil werden die Werte dem Anleger gegenüber offengelegt.

SONSTIGES

§ 10 Änderung der Anlagebedingungen

Diese Anlagebedingungen treten zum 21.07.2014 in Kraft. Die Anlagebedingungen können nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften geändert werden.

Oberhaching, 18.07.2014

RWB PrivateCapital Emissionshaus AG
vertreten durch die beiden Vorstandsmitglieder

Horst Güdel

Norman Lemke

**Gesellschaftsvertrag
der
RWB Global Market GmbH & Co. Secondary V
geschlossene Investment-KG**

§ 1 Geltung des Gesellschaftsvertrages

Die Gesellschafter (Gründungsgesellschafter)

1. RWB PrivateCapital Verwaltungs GmbH mit dem Sitz in 82041 Oberhaching (persönlich haftende Gesellschafterin)
2. RWB PrivateCapital Emissionshaus AG mit dem Sitz in 82041 Oberhaching (Kommanditistin)
3. DMK Mittelstandskontor Beteiligungstreuhand GmbH mit dem Sitz in 80336 München (Treuhandkommanditistin)

bilden eine Kommanditgesellschaft. Für die Kommanditgesellschaft gilt der vorliegende Gesellschaftsvertrag vom 01.07.2014 an. Das Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu den Anlegern wird neben diesen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags durch die Anlagebedingungen im Sinne des § 266 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) in ihrer jeweils aktuellen Fassung bestimmt, welche nicht Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages sind. Insoweit wird auf die Anlagebedingungen verwiesen, die bei der RWB PrivateCapital Emissionshaus AG, Keltenring 5, 82041 Oberhaching, erhältlich sind.

Die Verwaltung der Gesellschaft erfolgt durch eine von der Gesellschaft bestellte Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) mit entsprechendem Unternehmensgegenstand. Bis zu dem endgültigen rechtlichen Erfordernis einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb der Kapitalverwaltungsgesellschaft nach § 20 KAGB kann die Verwaltung auch durch eine Kapitalverwaltungsgesellschaft in Gründung [(Vor-) KVG] erfolgen. Als Kapitalverwaltungsgesellschaft ist die RWB PrivateCapital Emissionshaus AG, Keltenring 5, 82041 Oberhaching als (externe) Kapitalverwaltungsgesellschaft vorgesehen und bestimmt.

§ 2 Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

RWB Global Market GmbH & Co. Secondary V geschlossene Investment-KG
2. Der Sitz der Gesellschaft ist 82041 Oberhaching.

§ 3 Zweck der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist eine Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB). Zweck der Gesellschaft ist die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach einer festen Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage zum Nutzen der Anleger nach Maßgabe der §§ 261 bis 272 KAGB.

§ 4 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft begann am 20.12.2012 und wird mit Ablauf des 31.12.2018 aufgelöst (Auflösungstichtag). Die Dauer der Gesellschaft kann durch Erklärung der Geschäftsführung um bis zu drei Jahre verlängert werden.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endete als Rumpfgeschäftsjahr am 31.12.2012.

3. Im Zeitraum zwischen dem 01.07.2013 bis zum 30.06.2014 können sich aufgrund des öffentlichen Angebots Anleger an der Gesellschaft als Treugeber-Kommanditisten (Treugeber) beteiligen.

§ 5

Gesellschafter, Treugeber, Kapitaleinlagen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die RWB PrivateCapital Verwaltungs GmbH mit dem Sitz in 82041 Oberhaching.
2. Kommanditistin ist die RWB PrivateCapital Emissionshaus AG mit dem Sitz in 82041 Oberhaching.
3. Treuhandkommanditistin ist die DMK Mittelstandskontor Beteiligungstreuhand GmbH mit dem Sitz in 80336 München. Die Treuhandkommanditistin ist ohne weitere Mitwirkung der übrigen Gesellschafter befugt, Dritte durch Abschluss des Treuhand- und Geschäftsbesorgungsvertrages an der Gesellschaft mittelbar zu beteiligen (Beitritt der Treugeber).

Dabei können Staatsbürger der USA und Personen, die in den USA (einschl. der Außengebiete) unbeschränkt einkommensteuerepflichtig sind, sowie Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis für die USA („Green Card“) nicht Anleger in der Gesellschaft werden. Dies gilt entsprechend für juristische Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen und Personengesellschaften, bei denen Gesellschafter oder wirtschaftliche Eigentümer mit der Mehrheit der Beteiligung eines dieser Merkmale aufweisen. Tritt eines der vorbezeichneten Merkmale während der Laufzeit der Emittentin in Person eines Anlegers auf, hat er dies der Komplementärin, der Treuhandkommanditistin oder der mit der Treugeber- und Gesellschafterverwaltung beauftragten Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ggf. Nachweise über den Vorgang vorzulegen, damit diese die Rechte aus § 21 prüfen kann.

Mittels Einzahlung der Kapitaleinlagen durch die in dieser Weise beteiligten Treugeber auf das Konto der Gesellschaft erhöht sich laufend die Kommanditeinlage der Treuhandkommanditistin, die dieses Kommanditkapital im eigenen Namen für Rechnung der Treugeber hält. Die Treuhandkommanditistin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Treuhandkommanditistin ist ferner berechtigt, den jeweils für einen Treugeber gehaltenen Anteil am Kommanditkapital auf diesen zu übertragen (Direktkommanditist, vgl. Ziffer 5). Die Treuhandkommanditistin hat die Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsvertrag, die sich auf die treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteile beziehen, nur insoweit zu erfüllen, als die Treugeber die entsprechenden, sich aus dem geschlossenen Treuhand- und Geschäftsbesorgungsvertrag ergebenden Verpflichtungen gegenüber der Treuhandkommanditistin erfüllt haben.

Der Beitritt des Treugebers ist wirksam, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Unterzeichnung der Beitrittserklärung (Zeichnungsschein) durch den beitretenden Treugeber und
- b. Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin durch Gegenzeichnung der Beitrittserklärung (auch durch Faksimile oder Stempel).

Das Recht zur Beteiligung am Ergebnis (§ 9), das Entnahmerecht (§ 10), das Stimmrecht (§ 19 Ziffer 1), das Recht zur Übertragung von treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteilen (§ 22) und das Recht zur Teilnahme am Liquidationserlös (§ 24) entstehen aufschiebend bedingt durch die Erfüllung der Einlageverpflichtung (§ 6 Ziffer 2). Über die Beteiligung als Treugeber erteilt die Gesellschaft eine Beteiligungsurkunde.

4. Die mittelbar beteiligten Anleger haben im Innenverhältnis der Gesellschaft und der Gesellschafter zueinander die gleiche Rechtsstellung wie ein Kommanditist. Ihnen werden deshalb die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, der anteilige Gewinn, Verlust sowie Liquidationsergebnis unmittelbar wie einem Direktkommanditisten zugerechnet.

Sie können nach Maßgabe des Treuhand- und Geschäftsbesorgungsvertrages das Stimmrecht und die Widerspruchs- und Kontrollrechte selbst ausüben sowie der Treuhandkommanditistin Weisungen zum Abstimmungsverhalten in den Gesellschafter- und Treugeberversammlungen erteilen bzw. persönlich an diesen teilnehmen.

Die Treuhandkommanditistin wird nach Maßgabe des Treuhand- und Geschäftsbesorgungsvertrages den Treugebern auf Wunsch die für die Ausübung der vorgenannten Befugnisse notwendigen Vollmachten erteilen und die betreffenden Gesellschafterrechte und -ansprüche an die Treugeber abtreten. Sie wird die Treugeber zugunsten der Gesellschaft verpflichten, die sich im Zusammenhang mit der Beteiligung aus dem Gesellschaftsverhältnis ergebenden Verpflichtungen unmittelbar zu erfüllen, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorsieht.

5. Der Treugeber ist berechtigt, bei gleichzeitiger Kündigung des Treuhand- und Geschäftsbesorgungsvertrages mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats die Übertragung des von der Treuhandkommanditistin für ihn anteilig gehaltenen Kommanditanteils schriftlich zu verlangen. Das Verlangen ist nur wirksam, wenn die vereinbarte Einzahlung der Einmaleinlage und des Agios vertragsgemäß erfolgt ist und der Treugeber auf die Geschäftsführung der Gesellschaft eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht ausgestellt und an sie übergeben hat, die für die Zeit seiner Beteiligung unwiderruflich ist. Die Vollmacht muss unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt sowie über den Tod hinaus gültig sein und insbesondere zu folgenden Anmeldungen zum Handelsregister berechtigen:
- Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern,
 - Eintritt und Ausscheiden von Kommanditisten einschließlich des Vollmachtgebers und
 - sämtliche eintragungsfähigen gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen einschließlich der Änderung von Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft, deren Liquidation und Löschung etc.

Die Übertragung ist mit Eintragung des Direktkommanditisten im Handelsregister erfolgt, ohne dass es eines gesonderten Übertragungsaktes bedarf. Die Kosten der Übertragung sind vom Direktkommanditisten zu tragen.

6. Die Gesellschafter leisten folgende Kapitaleinlagen („Pflichteinlagen“):
- Die persönlich haftende Gesellschafterin ist am Gesellschaftskapital der Gesellschaft nicht beteiligt. Sie leistet keine Kapitaleinlage.
 - Die Kommanditistin RWB PrivateCapital Emissionshaus AG übernimmt eine Pflichteinlage in Höhe von EUR 10.000.
 - Die Treuhandkommanditistin übernimmt eine Pflichteinlage in Höhe von zunächst EUR 1.000, die sich durch die mittelbare Beteiligung der Treugeber laufend erhöhen wird.
 - Die über die Treuhandkommanditistin aufzunehmenden weiteren beitretenden Treugeber übernehmen jeweils eine Pflichteinlage in Höhe des in der Beitrittserklärung (Zeichnungsschein) gewählten Zeichnungsbetrags, dessen Mindestbetrag sich bei Beteiligung in Form einer Einmaleinlage auf regelmäßig EUR 5.000 (zzgl. Agio, vgl. Ziffer 7) beläuft.

Die Pflichteinlagen sind feste Kapitalanteile.

In das Handelsregister wird für die RWB PrivateCapital Emissionshaus AG eine Hafteinlage von EUR 100 eingetragen, für die Treuhandkommanditistin eine Hafteinlage in Höhe von EUR 1.000. Bei Übertragung des von der Treuhänderin für den Treugeber gehaltenen Kommanditanteils auf den Treugeber als Direktkommanditisten nach Ziffer 5 beträgt seine in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage 1 % seiner gezeichneten Pflichteinlage (ohne Agio).

7. Die Treugeber haben als Beitretende über die Treuhandkommanditistin zu der von ihnen übernommenen Einmaleinlage ein Agio in Höhe von 5 % der jeweiligen Einmaleinlage zu leisten. Das Agio ist mit der Einmaleinlage fällig.
8. Der Anspruch der Gesellschaft gegen einen Kommanditisten (d. h. auch gegen die Treugeber bzw. Direktkommanditisten) auf Leistung der Einlage erlischt, sobald er seine Kommanditeinlage erbracht hat. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, entstandene Verluste auszugleichen. Eine Nachschusspflicht der Kommanditisten ist ausgeschlossen.

§ 6 Kapitaleinzahlungen

Für die Kapitaleinzahlungen gilt folgende Regelung:

1. Die von der Kommanditistin RWB PrivateCapital Emissionshaus AG und von der Treuhandkommanditistin für eigene Rechnung übernommenen Pflichteinlagen sind bis zur Prospektaufstellung einzubezahlen.
2. Der Treugeber kann sich an der Gesellschaft mit einer Einmaleinlage in beliebiger Höhe, jedoch grundsätzlich nicht weniger als EUR 5.000 (zzgl. Agio) beteiligen. Er ist gegenüber der Gesellschaft und der Treuhandkommanditistin verpflichtet, die gezeichnete Pflichteinlage zzgl. Agio für die von der Treuhandkommanditistin treuhänderisch zu haltenden Kommanditanteile auf das in der Beitrittserklärung genannte Konto der Gesellschaft zu zahlen.

Die Fälligkeit der übernommenen Einmaleinlage kann vom Treugeber mit der Maßgabe in der Beitrittserklärung frei festgelegt werden, dass der gewählte Termin in einem Zeitraum von drei Monaten nach Zeichnung liegt.

3. Zahlt ein Gesellschafter oder Treugeber einen Betrag, der die vereinbarte Zahlung unterschreitet, erfolgt die Anrechnung zunächst auf das Agio und sodann auf die Pflichteinlage. Ein geleistetes Agio verfällt und wird nicht zurückerstattet, auch nicht teilweise.
4. Leistet ein Gesellschafter oder Treugeber die Kapitaleinlage nicht bei Fälligkeit, so ist die Gesellschaft berechtigt, für die Dauer des Verzugs Verzugszinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Verzögerungsschäden bleibt vorbehalten. § 21 bleibt unberührt.
5. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Forderungen gegenüber den Gesellschaftern und Treugebern abzutreten oder zu verpfänden. Soweit die Verfügungsbefugnis über eine solche Forderung auf die (Vor-) KVG übergegangen ist, kann die Abtretung oder Verpfändung einer solchen Forderung nur mit Zustimmung der (Vor-) KVG vorgenommen werden.

§ 7 Investition: Mittelherkunft und Mittelverwendung

1. Die für die Investition zur Verfügung stehenden Mittel ergeben sich aus den Kapitaleinlagen („Pflichteinlagen“) der Gesellschafter und Treugeber.

- Die Kapitaleinlagen stehen nach Abzug der anfänglichen Aufwendungen und einer angemessenen Liquiditätsreserve zur Begleichung der laufenden Kosten für den Erwerb von Zielfondsbeteiligungen im Sinne des § 3 zur Verfügung. Für sämtliche Angaben zu den Aufwendungen und Kosten wird auf die Anlagebedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bezug genommen.

Bis zum Auflösungsstichtag (planmäßig 31.12.2018) kann die Geschäftsführung beschließen, dass die der Gesellschaft zufließenden Rückflüsse durch Eingehung neuer Verpflichtungen (Commitments) wieder entsprechend des Gesellschaftszwecks in Zielfonds investiert werden, ohne dass hierfür nochmals Emissionskosten anfallen. Ab Bestellung einer (Vor-) KVG wird diese Entscheidung von der (Vor-) KVG im Rahmen der Portfolioverwaltung wahrgenommen.

§ 8

Kapitalkonten, Bewertung, Beteiligung am Vermögen

- Für jeden Kommanditisten werden mindestens die folgenden Konten geführt:

- ein Kapitalkonto I (Einlagenkonto),
- ein Kapitalkonto II (Gewinn- und Verlustkonto) und
- ein Kapitalkonto III (Entnahmekonto)

Auf dem Kapitalkonto I wird jeweils das feste (von Gewinn und Verlust unberührte) eingezahlte Kommanditkapital ohne Agio („Kapitaleinlage“) verbucht, das für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen und an Gewinn und Verlust, für das Stimmrecht und für die Ermittlung des Anteils am Liquidationsergebnis maßgebend ist.

Auf dem Kapitalkonto II werden die Anteile des jeweiligen Kommanditisten am steuerlichen Gewinn und Verlust sowie der Anteil am Liquidationsergebnis der Gesellschaft gebucht.

Auf Kapitalkonto III werden die jeweiligen Entnahmen des Kommanditisten verbucht, wie auch die ihm zuzurechnenden Steuerentnahmen (z. B. Quellensteuern).

- Salden der vorgenannten Konten sind nicht zu verzinsen.
- Soweit die Treuhandkommanditistin Kommanditanteile für Treugeber im eigenen Namen hält, werden für jeden anteiligen Kommanditanteil eines Treugebers die oben genannten Konten gesondert geführt.
- Die Beteiligung der Gesellschafter und Treugeber am Gesellschaftsvermögen richtet sich nach dem Verhältnis der geleisteten Kapitaleinlagen (Kapitalkonto I) zueinander.

§ 8a

Anteile, Anteilswert, Nettoinventarwert je Anteil, Bewertung und Offenlegung

- Für Zwecke der laufenden Bewertung, namentlich der Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil nach Maßgabe des § 271 KAGB i. V. m. § 168 KAGB, entspricht ein eingezahlter und gewinnbezugsberechtigter Euro (ohne Agio) einem Anteil an der Gesellschaft.
- Die Bewertung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil müssen mindestens einmal jährlich am 30.06. – erstmals am 30.06.2015 – eines jeden Kalenderjahres zum 31.12. des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres erfolgen.

3. Der Nettoinventarwert je Anteil ergibt sich nach § 168 Abs. 1 KAGB aus der Teilung des Wertes des Investmentvermögens durch die Zahl der in Verkehr befindlichen Anteile zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres.
4. Zeitnah nach Bewertung der Vermögensgegenstände und nach Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil werden die Werte dem Anleger gegenüber offengelegt.

§ 9 Beteiligung am Ergebnis

1. Die Gesellschafter und Treugeber erhalten als Gewinnvorab eine einmalige Vorabverzinsung in Höhe von 6 % p. a. auf ihre geleistete Einlage (Kapitalkonto I) für den Zeitraum zwischen Einzahlung der Einlage auf das Konto der Gesellschaft und Schließung der Gesellschaft (Ende der Platzierungsdauer, 30.06.2014). Der Gewinnvorab entsteht nach Rückzahlung der Einlagen an alle Anleger.
2. Die Gesellschafter und Treugeber sind am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie am Liquidationsergebnis im Verhältnis der Summe des Kapitalkontos I des jeweiligen Gesellschafters und Treugebers zur Summe der Kapitalkonten I aller Gesellschafter und Treugeber nach Maßgabe der Steuerbilanz beteiligt. Hiervon abweichend sind Emissionskosten verursachergerecht jeweils ausschließlich den Treugebern vorab zuzuweisen, die im jeweiligen Geschäftsjahr ihre Kapitaleinlage geleistet haben. Entsprechendes gilt ggf. für Emissionskostenersatz.
3. Die Ergebnisbeteiligung umfasst sämtliche Erträge und Aufwendungen der Emittentin. Hierzu gehören insbesondere auch Ergebnisse aus Geschäftsvorfällen, die vor dem Beitritt des Gesellschafters oder Treugebers begründet worden sind sowie Veräußerungsgewinne und -verluste aus Sach- und Finanzanlageverkäufen.
4. Der nach den Ziffern 1 bis 3 verteilte Ergebnisanteil wird dem Kapitalkonto II eines jeden Gesellschafters und Treugebers zugebucht.
5. Stichtag für die Feststellung der Gewinn- und Verlustbeteiligung ist der 31. Dezember eines jeden Geschäftsjahres (Geschäftsjahresletzter).

§ 10 Entnahmen

1. Den Gesellschaftern und Treugebern steht bis zur Auflösung der Gesellschaft (planmäßig 31.12.2018) ein Entnahmerecht grundsätzlich nicht zu. Die (Vor-) KVG entscheidet nach unternehmerischem Ermessen gemäß § 14 Ziffer 2 vor dem Hintergrund der Marktchancen der Beteiligungen im Sinne des § 3 über die Möglichkeit, Rückflüsse aus den Zielfonds nicht zu thesaurieren, sondern zur Auszahlung bereit zu stellen.
2. Nach Auflösung der Gesellschaft legt die (Vor-) KVG die Rückflüsse aus den Zielfonds nicht mittels Vereinbarung neuer Verpflichtungen (Commitments) erneut in Zielfondsbeiträgen im Sinne des § 3 an, sondern stellt das Liquidationsergebnis, soweit es nicht zur Erfüllung der laufenden Verpflichtungen benötigt wird, über Entnahmezahlungen zur Auszahlung bereit (§ 24).
3. Entnahmen werden im Verhältnis der Summe der Kapitalkonten I bis III des jeweiligen Gesellschafters und Treugebers zur Summe der Kapitalkonten I bis III aller Gesellschafter und Treugeber vorgenommen. Eine Rückgewähr der Einlage oder eine Ausschüttung, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der Hafteinlage herabmindert, darf nur mit Zustimmung des betroffenen Kommanditisten erfolgen. Die Rückgewähr der Einlage oder eine

Ausschüttung, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der Hafteinlage herabmindert, bedarf bei einem mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligten Anleger zusätzlich dessen Zustimmung.

§ 11 Kosten

Die Kosten, die der Gesellschaft in Rechnung gestellt werden können, sind in den Anlagebedingungen der Gesellschaft geregelt.

§ 12 Erfolgsabhängige Vergütung für das Portfolio- und Risikomanagement

Entfallen

§ 13 Haftungsvergütung

Entfallen

§ 14 Geschäftsführungsbefugnis

1. Die Gesellschaft führt ihre Geschäfte nach Maßgabe dieses Vertrages durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Dies betrifft insbesondere den Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen gemäß § 3 sowie die Verwaltung der Gesellschaft. Für Geschäfte im Rahmen des Gesellschaftszwecks bedarf sie keines Gesellschafterbeschlusses. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann sich der Hilfe Dritter bedienen. Ab wirksamer Bestellung der (Vor-) KVG ist diese nach Maßgabe des § 14a für die Verwaltung der Gesellschaft zuständig.
2. Die Geschäftsführung bedarf für alle zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörenden Geschäfte nicht der vorherigen Einwilligung der Gesellschafter- und/oder der Treugeberversammlung. Hierzu zählen neben der Möglichkeit, die Platzierungsdauer über den 31.03.2014 hinaus einmalig maximal um zwölf Monate durch eine einseitige Erklärung zu verlängern bzw. nach pflichtgemäßem Ermessen zu verkürzen, insbesondere:
 - a. die Auswahl, der Erwerb, die Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen im Sinne des § 3;
 - b. entsprechend der Entwicklung des Sekundärmarktes für Private Equity Beteiligungen Thesaurierung und Reinvestition von Rückflüssen aus Zielfonds oder deren Ausschüttung an Gesellschafter oder Treugeber (§ 10 Ziffer 1);
 - c. Erwerb geldmarktnaher Wertpapiere und vergleichbar wenig volatiler Instrumente zur verzinsten Anlage der Liquiditätsreserve;
 - d. Abschluss und Erfüllung von Verträgen zum Vertrieb der Beteiligungsmöglichkeit an Treugeber (Vertriebsvertrag), Verträgen über die Konzeptionserstellung, das Portfolio- und Risikomanagement, die Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Gesellschafter- und Treugeberverwaltung;
 - e. die Entscheidung über die Bestellung eines Abschlussprüfers und dessen Bestellung.
 - f. Begründung, Änderung und Beendigung nebst Abwicklung von Verträgen und sonstigen Maßnahmen, die die Gesellschaft zwecks Einhaltung zwingender gesetzlicher Vorgaben – insbesondere solcher des KAGB – vorzunehmen hat; hierzu zählt insbesondere die

Bestellung einer externen Kapitalverwaltungsgesellschaft (auch im Namen der Gesellschaft).

3. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin ist grundsätzlich auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Sie ist zur Aufnahme von Krediten oder anderer Fremdkapitalfinanzierungen zur Verfolgung des Gesellschaftszwecks befugt und darf hierfür Ansprüche aus Zielfondsanteilen oder ausstehenden Einlagen als Sicherheiten abtreten.
4. Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, die Rechte und Pflichten der Gesellschaft aus ihrer Stellung als Beteiligter im Sinne des § 3 wahrzunehmen. Eines gesonderten Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedarf es hierfür nicht.
5. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist zu Verfügungen zu Lasten des Bankkontos der Gesellschaft, auf das die Kommanditisten und Treugeber ihre Einlagen zu zahlen haben, berechtigt. Ab wirksamer Bestellung einer (Vor-) KVG ist eine solche Kontoverfügung in Ansehung von Verfügungen im Zusammenhang mit den der (Vor-) KVG kraft Bestellung zustehenden Aufgaben nur nach vorheriger Zustimmung der (Vor-) KVG möglich.
6. Soweit die persönlich haftende Gesellschafterin zum Abschluss von Vereinbarungen berechtigt ist, umfasst dies auch das Recht zur Änderung und Beendigung von Verträgen. Die gerichtliche und außergerichtliche Wahrnehmung und Verfolgung sämtlicher Rechte aus solchen Verträgen einschließlich möglicher Vergleichsverhandlungen und -abschlüsse obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin.
7. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt und verpflichtet, innerhalb der nach dem KAGB vorgegebenen Fristen die RWB PrivateCapital Emissionshaus AG, Keltenring 5, 82041 Oberhaching, eingetragen im Handelsregister des AG München unter HRB 157 486 oder, falls die RWB PrivateCapital Emissionshaus AG nicht innerhalb der hierfür nach dem KAGB geltenden Fristen abschließend eine solche Genehmigung erhält, nach pflichtgemäßen Ermessen eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG), für die Verwaltung der Gesellschaft zu bestellen und alle erforderlichen Maßnahmen hierfür zu treffen.
8. Ab Bestellung einer externen (Vor-) Kapitalverwaltungsgesellschaft nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 KAGB ist diese (Vor-) KVG für die Verwaltung der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Vorgaben des KAGB zuständig. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin besteht ab diesem Zeitpunkt insoweit nicht mehr. Die (Vor-) KVG kann die Verwaltung der Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorgaben – insbesondere § 154 KAGB – kündigen. Ab wirksamer Bestellung der (Vor-) KVG erstreckt sich die allgemeine Geschäftsführungstätigkeit der persönlich haftenden Gesellschafterin nur noch auf die Erfüllung sämtlicher rechtlicher Pflichten der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin, die nicht aufgrund zwingenden Rechts oder kraft Vereinbarung mit der (Vor-) KVG durch die Gesellschaft oder die persönlich haftende Gesellschafterin selbst erfüllt werden müssen, wie z. B. die Aufstellung des Jahresabschlusses. Nähere Einzelheiten der aufgrund der Bestellung der (Vor-) KVG in den Zuständigkeitsbereich der (Vor-) KVG fallenden Aufgaben ergeben sich aus § 14a dieses Gesellschaftsvertrags.
9. Für den Fall, dass das Recht einer bestellten KVG erlischt, die Gesellschaft zu verwalten, so kann durch die Gesellschaft eine andere KVG benannt werden, die nach Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für die Verwaltung der Gesellschaft zuständig ist.

§ 14a Verwaltung der Gesellschaft

1. Ab wirksamer Bestellung einer (Vor-) KVG ist diese aufgrund der Bestellung für die Verwaltung der Gesellschaft zuständig. Die Verwaltungstätigkeit der (Vor-) KVG erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher rechtlicher Pflichtvorgaben, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorgaben durch die Gesellschaft oder die persönlich haftende Gesellschafterin selber ausgeführt werden müssen. Die (Vor-) KVG kann einzelne Funktionen ihrer Verwaltungstätigkeit unter Beachtung des § 36 KAGB auf Dritte auslagern. Auch für Tätigkeiten, die keiner formellen Auslagerung bedürfen, kann sich die (Vor-) KVG der Hilfe Dritter bedienen.
2. Die (Vor-) KVG verwaltet die Gesellschaft nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben, insbesondere derer des KAGB. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere folgende Geschäfte:
 - a. Der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen gemäß § 3 dieses Gesellschaftsvertrags für die Gesellschaft werden durch die (Vor-) KVG vorgenommen. Hierzu gehört auch die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, insbesondere der Stimmrechte, bei den Zielfonds, die Vornahme von Auszahlungen und Rückflüssen entsprechend der Entwicklung des deutschen Private Equity Marktes an Gesellschafter oder Treugeber (§ 10 Ziffer 1 dieses Gesellschaftsvertrags) und die verzinsliche Anlage von Liquiditätsreserven. Diese vorgenannten Tätigkeiten werden auch als „Portfolio-Management“ bezeichnet;
 - b. Die Erbringung des Risikomanagements für die Gesellschaft nach Maßgabe der Vorschriften des KAGB;
 - c. Die Begründung, Änderung und Beendigung nebst Abwicklung von Verträgen und sonstigen Maßnahmen, die zwecks Einhaltung zwingender gesetzlicher Vorgaben – insbesondere solcher des KAGB – vorzunehmen sind;
 - d. Administrative Tätigkeiten, wie insbesondere rechtliche Dienstleistungen, Fondsbuchhaltung und Rechnungslegung, Bearbeitung von Kundenanfragen, Bewertung, Steuererklärung, Überwachung der Einhaltung von Rechtsvorschriften, Führung der Kapitalkonten, Gewinnausschüttungen, Ausgabe von Anteilen, Abrechnungen und Führung von Aufzeichnungen und etwaige Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögenswerten der Gesellschaft, welche zur Erfüllung gegebenenfalls entstehender treuhänderischen Pflichten der (Vor-) KVG erforderlich sein könnten;
 - e. Beauftragung von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der (Vor-) KVG stehen;
 - f. Die (Vor-) KVG ist zur Aufnahme von Krediten oder anderer Fremdkapitalfinanzierungen zur Verfolgung des Gesellschaftszwecks für die Gesellschaft befugt und darf hierfür Ansprüche aus Zielfondsanteilen oder ausstehenden Einlagen als Sicherheiten abtreten.
3. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist nur noch zur Geschäftsführung befugt, soweit ihr solche Aufgaben von Gesetzes wegen zugewiesen sind und nicht in den Zuständigkeitsbereich der (Vor-) KVG fallen. Für Geschäfte im Rahmen des Gesellschaftszwecks bedarf die persönlich haftende Gesellschafterin keines Gesellschafterbeschlusses. Ohne das Erfordernis eines gesonderten Gesellschafterbeschlusses sind dies insbesondere die folgenden Geschäfte:
 - a. Jegliche Vertragsbegründung, Änderung oder Beendigung, die die Gesellschaft zur Durchführung zwingender Gesetzesvorgaben vorzunehmen hat; insbesondere solche, die sich aufgrund der Vorgaben des KAGB ergeben;
 - b. Die Erfüllung gesetzlicher Pflichten, wie z. B. aufgrund von Rechnungslegungsvorschriften;
 - c. Die Beauftragung von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, soweit diese im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufgaben der persönlich haftenden Gesellschafterin stehen;

- d. Die Einberufung und Durchführung der Gesellschafter- und Treugeberversammlungen nach Maßgabe des § 17;
- e. Die Änderungen der Anlagebedingungen, soweit kein Fall des § 19 Abs. 4 dieses Gesellschaftsvertrages vorliegt;

solange und soweit die vorgenannten Aufgaben nicht in den Zuständigkeitsbereich der (Vor-) KVG fallen.

§ 15 Vertretungsbefugnis

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin vertritt die Gesellschaft unbeschränkt gegenüber den Gesellschaftern und Treugebern sowie gegenüber Dritten, soweit eine solche Vertretungsmacht nicht auf die (Vor-) KVG übergegangen ist. Sie ist jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und befugt, Untervollmachten zu erteilen.
2. Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin kann jeweils nur durch Beschluss der Gesellschafter- und Treugeberversammlung mit einer Mehrheit von 75 % aller vorhandenen Stimmen entzogen oder beschränkt werden. Voraussetzung für die wirksame Beschlussfassung ist ferner, dass mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter bzw. ein geschäftsführender Kommanditist vorhanden ist bzw. gewählt wird, dem Geschäftsführungsbefugnis und ein unbeschränktes Vertretungsrecht für die Gesellschaft erteilt ist oder eingeräumt wird. § 18 Ziffer 2 bleibt unberührt.
3. Die (Vor-) KVG ist Empfangsbevollmächtigte gemäß § 183 Abgabenordnung.

§ 16 Haftung

1. Die Haftung der Kommanditisten und Treugeber ist gegenüber der Gesellschaft auf die Höhe der in der Beitrittserklärung übernommenen Einlageverpflichtung zzgl. Agio beschränkt. Im Außenverhältnis besteht für Anleger eine gesetzliche Haftung nur bei Eintragung als Direktkommanditist ins Handelsregister, die auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme beschränkt ist. Sobald und solange die Hafteinlage geleistet ist, ist die Haftung des Kommanditisten im Außenverhältnis ausgeschlossen. Zu Nachschüssen gegenüber der Gesellschaft sind die Kommanditisten und Treugeber nicht verpflichtet.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen.
3. Alle Gesellschafter und Treugeber haften untereinander aus dem Gesellschaftsverhältnis nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung von Pflichten, die für die Durchführung dieses Vertrages wesentlich sind bzw. für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit der Gesellschafter und Treugeber.
4. Die Verjährungsfrist für die sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergebenden Schadenersatzansprüche der Gesellschafter und Treugeber untereinander beträgt drei Jahre seit Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsteller hiervon und von dem Schuldner Kenntnis hatte, soweit nicht das Gesetz eine kürzere Verjährungsfrist vorsieht.
4. Schadenersatzansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Jahren seit Kenntnis des Anspruchstellers von dem Schaden geltend zu machen.

§ 17

Gesellschafter- und Treugeberversammlung

1. Die Gesellschafter- und Treugeberversammlungen werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin einberufen, wenn sie dies für erforderlich hält. Die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafter- und Treugeberversammlung bedarf eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Einberufung im Interesse der Gesellschaft eilbedürftig ist, so dass die nächste ordentliche Gesellschafter- und Treugeberversammlung nicht abgewartet werden kann.
2. Ladungen zu Gesellschafter- und Treugeberversammlungen erfolgen unter vollständiger Angabe der Beschlussgegenstände, der Tagesordnung mit Angabe von Ort, Tag, Zeit und des beabsichtigten Abstimmungsverhaltens der Treuhandkommanditistin in Textform.

Die Ladungsfrist soll vier Wochen betragen, wenn nicht ein Fall besonderer Dringlichkeit vorliegt, mindestens jedoch zwei Wochen. Die Ladungsfrist beginnt am Tag der Absendung der Ladung. Die Ladung hat an die der Gesellschaft oder der Treuhandkommanditistin zuletzt bekannt gegebene Adresse – auch E-Mailadresse – des jeweiligen Gesellschafters bzw. Treugebers zu erfolgen.
3. Die ordentliche Gesellschafter- und Treugeberversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt, erstmals für das erste volle Geschäftsjahr nach Schließung der Gesellschaft für neue Treugeber. Vorher werden die Treugeber nicht eingeladen, findet eine Treugeberversammlung nicht statt und werden alle Treugeber von der Treuhandkommanditistin vertreten. Die Treugeber sind in diesen Fällen berechtigt, durch Mitteilung an die Gesellschaft innerhalb der ersten beiden Monate nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres die Teilnahme an diesen Gesellschafterversammlungen zu verlangen. Andernfalls ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, das Stimmrecht der Treugeber wahrzunehmen.
4. Versammlungsleiter ist die persönlich haftende Gesellschafterin oder ein von dieser bestellter Vertreter.

§ 18

Gegenstand der Beschlussfassung

1. Gegenstand der Beschlussfassung können insbesondere folgende Angelegenheiten sein, soweit nicht die Gesellschafter oder die Treugeber weitere Tagesordnungspunkte aufnehmen bzw. diese Befugnisse nicht kraft Gesetzes auf die (Vor-) KVG übergegangen sind oder sonstige zwingende gesetzlichen Bestimmungen entgegen stehen:
 - a. Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b. Entlastung der Geschäftsführung;
 - c. Ausschluss eines Gesellschafters oder Treugebers, soweit nicht dieser Vertrag gesonderte Regelungen trifft (vgl. insbesondere § 23);
 - d. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft oder Einbringung des Gesellschaftsvermögens in ein anderes Unternehmen oder die Veräußerung des Gesellschaftsvermögens im Ganzen;
 - e. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - f. Ausführung von Rechtsgeschäften und Handlungen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.

2. Die Gesellschafter und Treugeber sind ohne Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin nur aus wichtigem, von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu vertretendem Grund und nach Maßgabe des § 15 Ziffer 2 berechtigt, dieser die Vertretungsmacht zu beschränken und/oder zusätzliche persönlich haftende Gesellschafter oder geschäftsführende Kommanditisten zu bestellen.

§ 19

Form der Beschlussfassung

1. Beschlüsse der Gesellschafter und Treugeber werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Jede EUR 100 eines geleisteten Kapitalanteils nach Kapitalkonto I gewähren eine Stimme, soweit nicht dieser Vertrag etwas anderes regelt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat 100 Stimmen.
2. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Die Beschlüsse der Gesellschafter und Treugeber werden in Gesellschafter- und Treugeberversammlungen gefasst. Sie können – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften – auch schriftlich durch einfachen Brief gefasst werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat die Gesellschafter und Treugeber in diesem Fall schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Beifügung einer Liste der Abstimmungsgegenstände zur schriftlichen Abstimmung aufzufordern. Schriftlich abgegebene Stimmen sind nur dann wirksam, wenn sie innerhalb von vier Wochen nach Aufgabe der Abstimmungsaufforderung per Post, per Telefax oder per E-Mail bei der persönlich haftenden Gesellschafterin eingehen. Diese hat die Gesellschafter und Treugeber schriftlich durch einfachen Brief, per Telefax oder per E-Mail über das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung zu unterrichten.
- 3.a. Eine Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Gesellschaft nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, ist nur mit Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von Anlegern, die mindestens zwei Drittel des Zeichnungskapitals auf sich vereinigen, möglich. Die Treuhandkommanditistin darf ihr Stimmrecht hierbei nur nach vorheriger Zustimmung der Anleger ausüben. Die Anlagebedingungen sowie die Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).
4. Insbesondere folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75 % aller abgegebenen Stimmen und der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin:
 - a. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft oder Einbringung des Vermögens der Gesellschaft in ein anderes Unternehmen oder Veräußerung des Gesellschaftsvermögens im Ganzen;
 - b. Änderungen des Gesellschaftsvertrages.
5. Gesellschafter- und Treugeberversammlungen sind beschlussfähig, wenn stimmberechtigte Kommanditisten und Treugeber mit zusammen mindestens 30 % der Stimmrechte, die Treuhandkommanditistin und die persönlich haftende Gesellschafterin anwesend oder vertreten sind.

Jeder Treugeber und Gesellschafter kann sich durch einen anderen Treugeber oder Gesellschafter, seinen Ehegatten, ein volljähriges Kind, ggf. den Testamentsvollstrecker oder den Finanzdienstleister, der ihm die Beteiligung vermittelt hat, mittels Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Die Vertretung durch andere als diese Personen bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Bei schriftlicher Abstimmung ist die Teilnahme von mindestens 20 % der Stimmen aller Gesellschafter und Treugeber erforderlich. Wird Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Versammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Kommanditisten oder Treugeber beschlussfähig, wenn hierauf in der Einberufung hingewiesen ist. Bei schriftlicher Abstimmung ist innerhalb der gleichen Frist das Abstimmungsverfahren zu wiederholen, wobei in der schriftlichen Aufforderung zur Stimmabgabe darauf hinzuweisen ist, dass Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Stimmen gegeben ist.

6. Die Treuhandkommanditistin kann nach den ihr erteilten Weisungen der Treugeber für die von ihr treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteile unterschiedliche Stimmen abgeben. Soweit keine Weisungen erteilt sind, stimmt die Treuhandkommanditistin entsprechend ihres in der Einladung mitgeteilten Abstimmungsverhaltens ab, es sei denn, die Erörterungen in der Gesellschafterversammlung erfordern im Gesamtinteresse aller Treugeber eine abweichende Stimmabgabe.

Sie ist zur Wahrnehmung des Stimmrechts der Treugeber befugt, soweit diese nicht selbst in der Gesellschafter- und Treugeberversammlung anwesend bzw. anderweitig vertreten sind oder ihr Stimmrecht bei schriftlicher Abstimmung nicht selbst ausüben. Über die beabsichtigte Teilnahme hat der Treugeber die Treuhandkommanditistin bis spätestens drei Werktage zuvor zu unterrichten.

Einer auf unterschiedlichen Weisungen der Treugeber beruhenden geteilten Ausübung des Stimmrechts durch die Treuhandkommanditistin stimmen die Gesellschafter hiermit ausdrücklich zu.

7. Der Versammlungsleiter, bei schriftlicher Abstimmung die persönlich haftende Gesellschafterin, fertigt über die gefassten Beschlüsse ein schriftliches Protokoll an, das in Kopie an die Gesellschafter und Treugeber per Post, per Telefax oder an die vom Gesellschafter oder Treugeber bekanntgegebene E-Mailadresse versendet wird.
8. Die Geltendmachung der Unwirksamkeit von Beschlüssen der Gesellschafter und Treugeber ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat seit dem Zeitpunkt der Absendung des Beschlussprotokolls durch Klage möglich. Nach Fristablauf gelten etwaige Mängel als geheilt.

§ 20 Wettbewerb

Abweichend von § 112 HGB unterliegen die persönlich haftende Gesellschafterin, die Kommanditisten einschließlich der Treuhandkommanditistin und die Treugeber keinem Wettbewerbsverbot.

§ 21 Außerordentliches Kündigungsrecht

1. Ein Gesellschafter der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft kann die Gesellschaft vor dem Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit außerordentlich kündigen und aus ihr ausscheiden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. § 133 Abs. 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.

2. Einem Gesellschafter der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft kann aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Verzug des Gesellschafters mit der Einzahlung der vereinbarten Vertragssumme (gezeichnete Pflichteinlage zzgl. Agio) von mehr als sechs Monaten und vergeblicher Nachfristsetzung mit Kündigungsandrohung durch die Gesellschaft.
3. Die Regelung der Ziffern 1 und 2 gelten für den anteilig von der Treuhandkommanditistin gehaltenen Anteil des Treugebers am Kommanditkapital entsprechend. Etwaige Widerrufsrechte des Treugebers bleiben hierbei unberührt.

§ 22

Übertragung von Kommanditanteilen, Tod des Gesellschafters

1. Die Gesellschafter können ihre unter einer eigenen Vertragsnummer geführten Gesellschaftsanteile jeweils vollständig nach Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin übertragen. Die Zustimmung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert werden. Einen wichtigen Grund stellt es insbesondere dar, wenn der Gesellschaft durch den Erwerber Nachteile entstehen können oder wenn die Übertragung nicht mit Wirkung zu einem künftigen Geschäftsjahreswechsel erfolgt.

Die Zustimmung ist konkludent durch Übersendung der Beteiligungsurkunde an den Rechtsnachfolger erteilt. Der Erwerber hat der Gesellschaft seine für die Beteiligung notwendigen Daten (z. B. Anschrift, Steuernummer etc.) auf einem von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Formblatt mitzuteilen. Der Veräußerer ist der Gesellschaft zur Mitteilung eines vereinbarten Kaufpreises verpflichtet.

2. Die in Ziffer 1 genannten Regelungen gelten entsprechend für die Verpfändung von Kommanditanteilen oder deren Sicherungsübereignung. Die Bestellung eines Nießbrauchs an den Gesellschaftsanteilen oder Teilen hiervon ist unzulässig. Die Übertragung oder Verpfändung einzelner Rechte oder Pflichten aus den Gesellschaftsanteilen ist unzulässig.
3. Bei Tod eines Gesellschafters treten dessen Erben an seine Stelle. Die Erben legitimieren sich gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft durch Vorlage entsprechender Urkunden über das Erbrecht, wie z. B. den Erbschein, den Erbvertrag oder eine beglaubigte Abschrift einer letztwilligen Verfügung nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift, der Testamentsvollstrecker durch Vorlage des Testamentsvollstreckerzeugnisses. Sollte sich aus den vorgelegten Unterlagen die Erbfolge nicht eindeutig ergeben, kann die Gesellschaft weitere Dokumente einfordern.

Können sich die Erben nur durch Vorlage von nicht in deutscher Sprache abgefassten Urkunden legitimieren, sind diese auf Kosten der Erben als beglaubigte Übersetzung vorzulegen.

Bei mehreren Rechtsnachfolgern eines Gesellschafters haben diese zur Ausübung ihrer Rechte aus diesem Gesellschaftsvertrag einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen und schriftlich zur Geltendmachung der Gesellschafterrechte zu bevollmächtigen. Solange ein Vertreter nicht bestellt oder die Rechtsnachfolge nicht nachgewiesen ist, ruhen die Rechte für den betreffenden Gesellschaftsanteil mit Ausnahme des Rechts zur Teilnahme an Gewinn und Verlust sowie am Liquidationsergebnis. Die Gesellschaft ist berechtigt, während dieser Zeit Auszahlungen zurückzuhalten.

4. Die vorgenannten Regelungen bzgl. der Übertragung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Nießbrauchs und Erbfolge gelten entsprechend für die treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteile, die die Treuhandkommanditistin für die Treugeber im eigenen Namen hält. Eine Übertragung oder Nachfolge im Todesfall ist nur wirksam, wenn gleichzeitig sämtliche Rechte und Pflichten aus dem zwischen dem Treugeber und der Treuhandkommanditistin abgeschlossenen Treuhand- und Geschäftsbesorgungsvertrag auf den Erwerber übertragen

werden oder durch Nachfolge im Todesfall übergehen. Einer Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteils unter Lebenden kann die Treuhandkommanditistin bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widersprechen. Wird dem Treugeber die Beteiligungsurkunde übersandt, so hat die Treuhandkommanditistin von ihrem Recht keinen Gebrauch gemacht.

§ 23

Ausscheiden von Gesellschaftern

1. Bei Ausscheiden eines Gesellschafters – bei Ausscheiden der Treuhandkommanditistin anteilig mit dem für einen Treugeber gehaltenen Anteil – wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit den verbleibenden Gesellschaftern und Treugebern, ggf. unter Reduzierung der Kapitaleinlage der Treuhandkommanditistin um die Einlage des ausscheidenden Treugebers, fortgesetzt.
2. Bei Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin kann die Treuhandkommanditistin vorbehaltlich Ziffer 3 unverzüglich eine Gesellschafter- und Treugeberversammlung einberufen, die durch Beschluss eine geeignete natürliche oder juristische Person als neue persönlich haftende Gesellschafterin bestimmt. Versammlungsleiterin ist in diesem Fall die Treuhandkommanditistin.
3. Soweit die Treuhandkommanditistin keine Gesellschafter- und Treugeberversammlung nach Ziffer 2 einberuft, ist die persönlich haftende Gesellschafterin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt und bevollmächtigt, bei ihrem Ausscheiden für die Gesellschaft eine geeignete natürliche oder juristische Person als persönlich haftende Gesellschafterin zu bestimmen, die in sämtliche Rechte und Pflichten der ausscheidenden persönlich haftenden Gesellschafterin eintritt.
4. Scheidet die Treuhandkommanditistin mit allen von ihr für die Treugeber gehaltenen Anteilen aus, so wird die persönlich haftende Gesellschafterin unverzüglich eine Gesellschafter- und Treugeberversammlung einberufen, die durch Beschluss mit einfacher Mehrheit eine geeignete natürliche oder juristische Person als neue Treuhandkommanditistin bestimmt. Mit dem Beschluss gehen sämtliche Rechte und Pflichten der ausscheidenden Treuhandkommanditistin in Bezug auf die für fremde Rechnung gehaltenen Kommanditanteile unter Ausschluss der Auseinandersetzung auf den neuen Treuhandkommanditisten über. Abfindungsansprüche entstehen durch diesen Vorgang nicht.
5. Die persönlich haftende Gesellschafterin, die Treuhandkommanditistin – auch anteilig für einen Treugeber – oder ein Kommanditist scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn mindestens eine der nachgenannten Voraussetzungen erfüllt ist:
 - a. Der Gesellschafter – die Treuhandkommanditistin anteilig für einen Treugeber – bzw. die Gesellschaft selbst haben das zwischen ihnen bestehende Gesellschaftsverhältnis wirksam aus wichtigem Grund gemäß § 21 gekündigt.
 - b. Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn sie durch Beschluss der übrigen Gesellschafter und Treugeber mit einer Mehrheit von mindestens 75 % aller vorhandenen Stimmen der übrigen Gesellschafter und Treugeber wegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoßes gegen wesentliche Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages wirksam aus der Gesellschaft ausgeschlossen wurde. § 21 bleibt unberührt.
Die Treuhandkommanditistin scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn sie durch Beschluss der übrigen Gesellschafter und Treugeber mit einer Mehrheit von mindestens 75 % aller vorhandenen Stimmen der übrigen Gesellschafter und Treugeber aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird. Ein wichtiger Grund für den Ausschluss kann u. a. ein Wechsel der Gesellschafter oder des Geschäftsführers der Treuhandkommanditistin sein oder ein erheblicher Verstoß der Treuhandkommanditistin gegen diesen Gesellschaftsvertrag oder gegen die sich aus den Rechtsverhältnissen

- zwischen der Treuhandkommanditistin und den Treugebern ergebenden Pflichten, soweit dies die Interessen der Gesellschaft erheblich beeinträchtigt. Bei der Abstimmung über ihren eigenen Ausschluss ist die Treuhandkommanditistin abweichend von § 19 Ziffer 6 nicht ermächtigt, ohne ausdrückliche schriftliche Weisung der Treugeber die auf diese entfallenden Stimmrechte wahrzunehmen. Hierauf und auf die möglichen Konsequenzen hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit nach § 19 Ziffer 5 ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
- c. Die zu b. übrigen Gesellschafter – die Treuhandkommanditistin anteilig für Treugeber – scheiden aus der Gesellschaft aus, wenn sie durch Beschluss der übrigen Gesellschafter und Treugeber mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der vorhandenen Stimmen der übrigen Gesellschafter und Treugeber und mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin wegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoßes gegen wesentliche Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages wirksam aus der Gesellschaft ausgeschlossen wurden.
 - d. Über das Vermögen des Gesellschafters oder eines Treugebers wird das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung eines solchen Verfahrens wird mangels Masse abgelehnt oder sein Gesellschafts- bzw. treuhänderisch gehaltener Kommanditanteil wird von einem Gläubiger gepfändet und die Vollstreckungsmaßnahme wird nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben oder er legt die eidesstattliche Versicherung ab. In diesem Fall scheidet der Gesellschafter oder die Treuhandkommanditistin anteilig für den Treugeber aus der Gesellschaft aus, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin dies schriftlich gegenüber dem ausscheidenden Gesellschafter bzw. der Treuhandkommanditistin für den Anteil des betreffenden Treugebers verlangt.
 - e. Ein Privatgläubiger eines Gesellschafters oder Treugebers hat die Gesellschaft gemäß § 135 HGB gekündigt.
6. Das Ausscheiden des Gesellschafters wird in den oben genannten Fällen wirksam bei Kündigung aus wichtigem Grund mit Zugang der Kündigungserklärung, beim Gesellschafterbeschluss über den Ausschluss des Gesellschafters oder Treugebers mit Beschlussfassung und im Fall der Insolvenz mit Abgabe der schriftlichen Erklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin über das Ausscheiden des Gesellschafters oder der Treuhandkommanditistin anteilig für den von ihr gehaltenen Kommanditanteil des Treugebers.
7. Im Falle des Ausscheidens, außer im Falle von Ziffer 5 Buchst. b), kann die Gesellschaft von dem ausscheidenden Gesellschafter zur Kompensation der Schäden, die der Gesellschaft durch angefallene Kosten sowie die Nichtverfügbarkeit fest eingeplanter Mittel entstehen, eine Ausgleichszahlung in Höhe von 15 % der übernommenen Pflichteinlage sowie das ggf. noch ausstehende Agio verlangen. Diese Beträge werden von einem Auszahlungsanspruch des Treugebers nach Ziffer 8 in Abzug gebracht. Dem Gesellschafter ist der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten.
8. Den ausscheidenden Gesellschaftern und Treugebern steht als Auszahlungsanspruch der Saldo der Kapitalkonten I bis III zu, wobei die Kapitalkonten I und III zum Zeitpunkt des Ausscheidens, Kapitalkonto II zu dem dem Ausscheiden vorausgehenden 31. Dezember zugrunde gelegt wird. Etwaige Schadenersatzansprüche der Gesellschaft, insbesondere die sich aus Ziffer 7 ergebenden, sind hierauf anzurechnen. Soweit wegen der Ausgleichszahlung nach Ziffer 7 eine Forderung der Gesellschaft verbleibt, kann diese durch eine Entnahmebelastung bei einem unter einer anderen Vertragsnummer geführten Anteil des Gesellschafters an der Emittentin beglichen werden.

§ 24 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird am 31.12.2018 aufgelöst, ohne dass es eines Gesellschafter-beschlusses bedarf. Die Geschäftsführung kann die Dauer der Gesellschaft um bis zu drei Jahre verlängern. Die Möglichkeit einer früheren Auflösung der Gesellschaft durch Beschluss der Gesellschafter- und Treugebersversammlung bleibt unberührt.

Nach Auflösung der Gesellschaft wird die (Vor-) KVG als Liquidator in das Gesellschaftsvermögen abwickeln. Die Auflösung der Gesellschaft vor dem Ablaufe der für ihre Dauer bestimmten Zeit kann nicht durch gerichtliche Entscheidung ausgesprochen werden. § 133 Abs. 1 HGB gilt nicht.

2. Der anteilige Liquidationswert der Gesellschafter und Treugeber entspricht dem Saldo der jeweiligen Kapitalkonten I bis III der Kommanditisten und Treugeber zum Auflösungsstichtag zzgl. ihres jeweiligen, nach § 9 zu ermittelnden, Anteils an den nach dem Auflösungsstichtag realisierten stillen Reserven und stillen Lasten der Gesellschaft.
3. Die Auszahlung erfolgt gemäß § 10 und in Abhängigkeit des Liquiditätszuflusses aus der Realisierung des Vermögens der Gesellschaft und den in der Liquidationsphase bestehenden Verpflichtungen der Gesellschaft insbesondere aus bestehenden Commitments. Es wird bis zum Abschluss der Liquidation eine angemessene Liquiditätsreserve einbehalten.
4. Die Kommanditisten und Treugeber haften nach Beendigung der Liquidation nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

§ 25 Jahresabschluss, Buchführung, Währung

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin stellt spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres den handelsrechtlichen Jahresabschluss auf, der Gegenstand der Beschlussfassung nach § 18 ist. Darüber hinaus stellt die Gesellschaft in angemessener Frist eine Steuerbilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung auf, die die Grundlage für die Ergebnisverteilung nach § 9 bildet. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt die Gesellschaft.
2. Die Buchführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin, die die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung einzuhalten hat und für die Erstellung des Jahresabschlusses sorgt. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann sich bei der Führung der Bücher und der Erstellung des Jahresabschlusses der Unterstützung Dritter bedienen. Ab wirksamer Bestellung der (Vor-) KVG wird die Fondsbuchhaltung und Rechnungslegung von dieser wahrgenommen.
3. Werden im Rahmen der steuerlichen Ergebnisfeststellung oder aufgrund von Außenprüfungen andere Steuerbilanzansätze als die ursprünglich bilanzierten verbindlich, so sind diese für die Gesellschaft maßgeblich.
4. Die Bücher der Gesellschaft werden in Euro geführt, ggf. ersatzweise in der abweichenden gesetzlichen Währung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 26 Widerspruchs- und Kontrollrechte

Den Treugebern stehen über den Treuhand- und Geschäftsbesorgungsvertrag die gesetzlichen Rechte eines Kommanditisten umfassend zu. Dies sind insbesondere die Widerspruchs- und Kontrollrechte nach §§ 164 und 166 HGB, wobei eine Versendung des Jahresabschlusses nicht verlangt werden kann.

§ 27 Datenverarbeitung

Die Gesellschafter und Treugeber willigen ein, dass die mitgeteilten und mit der Beteiligung an der Gesellschaft in Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzgesetzes, und soweit es zur Betreuung und Verwaltung des jeweiligen treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteils notwendig ist, verarbeitet, gespeichert und an den Vermittler, der ihm die Beteiligung vermittelt hat, sowie die mit der Gesellschafter- und Treugeberverwaltung beauftragten Unternehmen und/oder Personen einschließlich der Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften übermittelt sowie in sonstiger Weise genutzt werden.

§ 28 Stillschweigen

Der Gesellschafter und Treugeber hat über alle ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten der Gesellschaft, der (Vor-) KVG wie auch der Zielfonds und Zielunternehmen Stillschweigen zu wahren, soweit er nicht über eine öffentliche Publikation, wie z. B. die Tagespresse oder die von der RWB Unternehmensgruppe veröffentlichten Angaben, von ihnen erfährt. Die Verpflichtung zum Stillschweigen gilt auch nach Beendigung der Beteiligung.

§ 29 Haftungsfreistellung

Entfallen

§ 30 Schriftverkehr

Mitteilungen an die Gesellschafter und Treugeber werden schriftlich durch einfachen Brief, per Telefax oder per E-Mail (ohne das Erfordernis einer Unterschrift oder Signatur) an die auf der Beitrittserklärung angegebene Adresse, Telefax-Nr. oder E-Mailadresse übersandt, soweit nicht die Gesellschafter und Treugeber der persönlich haftenden Gesellschafterin oder der Treuhandkommanditistin später schriftlich eine neue Adresse mitgeteilt haben. Für den Fall, dass aufgrund von Gesetzesvorgaben gewisse Informationen mittels dauerhaftem Datenträger zu übermitteln sind, erklärt sich der Kommanditist/Treugeber auch mit der Verwendung eines anderen dauerhaften Datenträgers als Papier einverstanden.

§ 31 Schriftform, salvatorische Klausel, Rechtswahl

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Die Schriftform ist eingehalten, wenn ein entsprechender Gesellschafterbeschluss nach den Regelungen dieses Vertrages gefasst und protokolliert ist.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, durch Vereinbarung eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt auch bei Vertragslücken.

3. Für alle Ansprüche aus diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Schwerpunkt des Vertragsverhältnisses und der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten liegt in der Bundesrepublik Deutschland.
4. Als Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, München vereinbart.

Oberhaching, den 25.06.2014

RWB PrivateCapital Verwaltungs GmbH
vertr. d. d. Geschäftsführer
Horst Güdel Norman Lemke

RWB PrivateCapital Emissionshaus AG
vertr. d. d. Vorstand
Horst Güdel Norman Lemke

DMK Mittelstandskontor Beteiligungstreuhand GmbH
vertr. d. d. Geschäftsführerin
Ulrike Scholz